

GESCHÄFTSORDNUNG DER INTERPARLAMENTARISCHEN KONFERENZ ÜBER STABILITÄT, WIRTSCHAFTSPOLITISCHE KOORDINIERUNG UND STEUERUNG IN DER EUROPÄISCHEN UNION¹

PRÄAMBEL

In Erwägung

- *von Artikel 13 des Vertrages über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion;*
- *des Protokolls Nr. 1 zum Vertrag von Lissabon über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union;*
- *der am 23. April 2013 in Nikosia, am 8. April 2014 in Vilnius und am 21. April 2015 in Rom angenommenen Schlussfolgerungen der Konferenz der Präsidenten der Parlamente der Europäischen Union;*
- *der von der Konferenz der Präsidenten der Parlamente der Europäischen Union am 21. Juni 2008 in Lissabon angenommenen Richtlinien für die interparlamentarische Zusammenarbeit in der Europäischen Union;*

wurde die vorliegende Geschäftsordnung am 10. November 2015 in Luxemburg angenommen.

1. BEZEICHNUNG DER KONFERENZ

- 1.1. Die Konferenz erhält entsprechend Artikel 13 des Vertrags über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion die Bezeichnung "Interparlamentarische Konferenz über Stabilität, wirtschaftspolitische Koordinierung und Steuerung in der Europäischen Union", im Folgenden als "Interparlamentarische Konferenz für die SWKS" bezeichnet.

2. ZUSTÄNDIGKEITEN UND UMFANG

- 2.1 Die Interparlamentarische Konferenz für die SWKS bietet einen Rahmen für Debatten und den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren in Bezug auf die Umsetzung der Vertragsbestimmungen mit dem Ziel, die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Parlamenten und dem Europäischen Parlament zu stärken und zur Gewährleistung der demokratischen Rechenschaftspflicht im Bereich der wirtschaftspolitischen

¹ Deutsche Übersetzung des englischsprachigen Originals durch den Sprachendienst des Deutschen Bundestages (Referat WI 1) vom 23. November 2015.

Steuerung und Haushaltspolitik in der EU und insbesondere der WWU unter Berücksichtigung der sozialen Dimension und unbeschadet der Zuständigkeiten der EU-Parlamente beizutragen.

- 2.2 Die Interparlamentarische Konferenz für die SWKS tritt an die Stelle der Konferenzen der Vorsitzenden der zuständigen Ausschüsse, die im Rahmen der parlamentarischen Dimension der Ratspräsidentschaft jeweils von dem nationalen Parlament des Mitgliedstaates durchgeführt werden, das die Ratspräsidentschaft innehat (im Folgenden als "Präsidentschaftsparlament" bezeichnet).

3. DIE ROLLE DER PRÄSIDENTSCHAFT UND DIE DURCHFÜHRUNG DER KONFERENZEN

3.1 Häufigkeit und Ort der Tagungen

Die Interparlamentarische Konferenz für die SWKS tagt mindestens zwei Mal jährlich abgestimmt auf den Zyklus des Europäischen Semesters. Im ersten Semester jedes Jahres findet die Konferenz in Brüssel statt und wird gemeinsam vom jeweiligen Präsidentschaftsparlament und vom Europäischen Parlament ausgerichtet und geleitet. Im zweiten Semester jedes Jahres findet die Konferenz in dem Mitgliedstaat statt, das die EU-Ratspräsidentschaft innehat; den Vorsitz führt das jeweilige Präsidentschaftsparlament.

3.2 Einberufung der Tagungen

Die Interparlamentarische Konferenz für die SWKS sollte vor der Vorlage des Jahreswachstumsberichts und Annahme der nationalen Reformprogramme einberufen werden.

3.3 Präsidentschaftstroika

Die Präsidentschaftstroika der Interparlamentarischen Konferenz für die SWKS besteht aus den Delegationen der aktuellen, vorherigen und nachfolgenden Präsidentschaftsparlamente und des Europäischen Parlaments.

3.4 Tagesordnung

Das Präsidentschaftsparlament erstellt in enger Abstimmung mit der Präsidentschaftstroika einen Tagesordnungsentwurf und legt diesen den anderen Parlamenten vor. Im ersten Semester jedes Jahres wird der Entwurf gemeinsam mit dem Europäischen Parlament erstellt.

3.5 Leitung der Tagungen

Zu Beginn jeder Tagung legt das Präsidenschaftsparlament den Zeitplan für die Interparlamentarische Konferenz für die SWKS fest und bestimmt die Reihenfolge und Länge der Redebeiträge. Im ersten Semester jedes Jahres werden diese gemeinsam mit dem Europäischen Parlament festgelegt.

3.6 Dokumentation

Das Sekretariat des Präsidenschaftsparlaments bereitet die erforderlichen Unterlagen vor. Im ersten Semester jedes Jahres wird die Dokumentation gemeinsam mit dem Europäischen Parlament erarbeitet.

3.7 Modus operandi

Die Interparlamentarische Konferenz für die SWKS agiert nach dem Konsensprinzip.

3.8 Zugang der Öffentlichkeit zu den Konferenzen

Sofern nicht anders festgelegt sind die Konferenzen der Interparlamentarischen Konferenz für die SWKS öffentlich.

4. ZUSAMMENSETZUNG

4.1 Mitglieder

Die Interparlamentarische Konferenz für die SKWS besteht aus den Delegationen der zuständigen Ausschüsse der nationalen Parlamente der EU-Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments. Die Zusammensetzung und Größe der Delegationen werden von den jeweiligen Parlamenten festgelegt.

4.2 Vertreter von EU-Institutionen

Der Präsident des Europäischen Rates, der Vorsitzende der Eurogruppe und die zuständigen Mitglieder der Europäischen Kommission und weiterer EU-Institutionen sollten zur Interparlamentarischen Konferenz für die SWKS eingeladen werden, um die Prioritäten und Strategien der EU in den von dieser Konferenz erörterten Bereichen darzulegen.

4.3 Beobachter

Jeweils zwei Mitglieder der Parlamente der Beitrittskandidaten werden als Beobachter zur Interparlamentarischen Konferenz für die SWKS eingeladen.

4.4 Besondere Gäste

Das Präsidenschaftsparlament kann darüber hinaus nach Konsultation der Präsidenschaftstroika Beobachter von weiteren EU-Institutionen oder -Gremien sowie von anderen Parlamenten als besondere Gäste einladen. Im ersten Semester jedes Jahres werden diese Einladungen gemeinsam mit dem Europäischen Parlament festgelegt. Die Delegationen anderer Parlamente werden von jeweils einem Mitglied vertreten.

5. SPRACHENREGIME

5.1 Die Arbeitssprachen der Interparlamentarischen Konferenz für die SWKS sind Englisch und Französisch.

5.2 Verdolmetschung

Eine Simultanverdolmetschung ins Englische und Französische und aus diesen Sprachen sowie aus der bzw. in die Sprache(n) des EU-Mitgliedstaates, das die Ratspräsidentschaft innehat, werden vom Präsidenschaftsparlament im zweiten und vom Europäischen Parlament im ersten Semester jedes Jahres zur Verfügung gestellt. Eine Simultanverdolmetschung in weitere Sprachen kann bereitgestellt werden, sofern dies gewünscht ist; die entsprechenden Kosten sind von der betreffenden nationalen Delegation oder dem Europäischen Parlament zu tragen. Das gastgebende Parlament stellt die entsprechenden technischen Geräte zur Verfügung.

5.3 Unterlagen

Die Unterlagen der Interparlamentarischen Konferenz für die SWKS werden den nationalen Parlamenten und dem Europäischen Parlament in englischer und französischer Sprache übermittelt. Jedes Parlament ist für die Übersetzung dieser Unterlagen in seine Amtssprache(n) zuständig. Jede Delegation ist für die Übersetzung der Dokumente, die sie der Interparlamentarischen Konferenz für die SWKS vorlegt, in die englische und/oder französische Sprache zuständig.

6. SCHLUSSFOLGERUNGEN

6.1 Das Präsidenschaftsparlament kann unverbindliche Schlussfolgerungen über das Ergebnis der Konferenz in englischer und französischer Sprache vorlegen. Im ersten Semester jedes Jahres können die Schlussfolgerungen gemeinsam mit dem Europäischen Parlament vorgelegt werden.

7. GESCHÄFTSORDNUNG

- 7.1 Alle nationalen Parlamente und das Europäische Parlament können Anträge zur Änderung der vorliegenden Geschäftsordnung einreichen. Änderungsanträge werden allen nationalen Parlamenten und dem Europäischen Parlament innerhalb einer angemessenen Frist vor den Tagungen der Interparlamentarischen Konferenz für die SWKS schriftlich zugeleitet.
- 7.2 Bei allen Änderungsanträgen erfolgt die Beschlussfassung durch die Interparlamentarische Konferenz für die SWKS im Konsensverfahren, und diese Änderungsanträge müssen dem von der Konferenz der Präsidenten der EU-Parlamente festgelegten Rahmen entsprechen.
- 7.3 Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung werden auf die Tagesordnung der ersten Interparlamentarischen Konferenz für die SWKS gesetzt, die nach Vorlage des Antrags stattfindet.

8. INKRAFTTRETEN DER GESCHÄFTSORDNUNG

- 8.1 Die vorliegende Geschäftsordnung ist in einem einzigen Original in englischer und französischer Sprache verfasst; beide Fassungen sind gleichermaßen verbindlich. Übersetzungen in die übrigen Amtssprachen der Europäischen Union fallen in die Zuständigkeit der jeweiligen Parlamente. Die Geschäftsordnung tritt zum Zeitpunkt ihrer Annahme in Kraft.